

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — Nr. 26. —

---

(Nr. 3278.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849.  
Vom 5. Juni 1850.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von  
Preußen 2c. 2c.

haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Pressegesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

### §. 1.

Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 215.) nicht ausgeschlossen.

### §. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Stein-drucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbetreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe,